

282.
Wärme-
bemessung.

Nicht alle Theile eines Gefängnißbaues sind in gleichem Maße zu erwärmen; die Benutzungsweise derselben ist vielmehr hierbei in Rechnung zu ziehen. Im Mittel kann man als geeignete Temperatur annehmen:

für Haftzellen und andere Hafträume . . .	20 Grad C.	
» Krankenzimmer	20	» »
» Corridore in den Gefängnissen . . .	10	» »
» » an den Krankenzimmern . . .	15	» »
» Betfäle, Kirchen und Schulen . . .	15	» »

283.
Luft-
zuführung.

Von gleicher Wichtigkeit, wie die Heizung, steht mit dieser in engster Verbindung die Lüftung.

Der Eintritt der frischen Luft erfolgt gewöhnlich auf doppeltem Wege, durch das Fenster oder durch besondere Oeffnungen, und zwar im letzteren Falle entweder unmittelbar in der Fensterwand in die zu lüftenden Räume, wenn sich — wie dies in den belgischen Gefängnissen der Fall — an diesen Wänden die Heizrohre befinden, oder mittels Canäle nächst der der Fensterwand gegenüber liegenden Wand und der dort aufgestellten Heizkörper, um von diesen vor ihrem Eintritt in die Zelle erwärmt zu werden.

Bei Feuerluft-, Dampf- und Wasserluftheizungen kann aber den Gefängnissen die frische Luft auch ausschließlich durch diejenigen Canäle zugeführt werden, welche zur Leitung der erwärmten Luft bestimmt sind, in der Art, daß in die Wärmekammer äußere reine Luft eingeführt oder auf mechanischem Wege durch Pulsion eingetrieben wird und im Winter nach erfolgter Erwärmung, im Sommer ohne diese in die zu lüftenden Räume gelangt, was aber nur durch weitere Vorkehrungen zum Abzug der verbrauchten Luft ermöglicht wird, deren Stelle die neu eintretende zu ersetzen hat.

284.
Luft-
abführung.

Die Abführung der verdorbenen Luft wird durch besondere Lüftungsschlote bewirkt, und zwar im Winter schon durch den Temperatur-Unterschied der bewohnten Räume und der äußeren Luft, im Sommer aber mittels mit den Schloten in Verbindung stehender Heizkammern oder Heizkörper durch Ansaugung oder auch auf mechanischem Wege durch Ventilatoren.

Diese Lüftungsschlote liegen gewöhnlich in der dem Fenster gegenüber liegenden Mauer. Die Oeffnungen, durch welche die abzuführende Luft in die Schlote gelangt, befinden sich dicht unter der Decke der Zellen; die Schlote selbst aber münden zunächst in einen unter dem Dache hinlaufenden Hauptcanal, um sich von diesem aus in die mit Heizvorrichtungen versehenen Lockschornsteine zu entladen (siehe Fig. 260, S. 298).

In den belgischen Gefängnissen befinden sich diese Lockschornsteine je über dem Heißwasser-Apparat, von welchem der Rauch in einem Rohre von Metall in befagte Schlote einmündet und dieselben erwärmt — eine sehr einfache und zweckmäßige Einrichtung.

Der Querschnitt der die frische Luft in eine Einzelzelle einführenden und die verdorbene abführenden Canäle sollte nicht unter 400 qcm betragen.

Für die Leibstuhleimer sind besondere Zuluft- und Abluft-Canäle erforderlich, welche mit den übrigen Lüftungsschloten nicht oder doch nur bei Ausmündung der letzteren in den mit Heizung versehenen Lockschornstein in Verbindung gebracht werden dürfen.

Der Gefängniß-Grundriß auf der Tafel bei S. 263 zeigt auch die verschiedenen Rohranlagen für Abführung des Rauches, Zuführung der frischen und Ableitung der verdorbenen Luft.

Wenn eine Zelle für Tag- und Nachtaufenthalt 25 cbm Rauminhalt besitzt, so soll nach den neuerdings von der Commission des Vereines der deutschen Strafanstaltsbeamten aufgestellten »Grundsätzen für den Bau von Zellengefängnissen«, wie schon oben erwähnt wurde, eine künstliche Lüftung nicht erforderlich sein. Für die Lüftung genügen hiernach Z-förmig gebrochene Mauerschlitze von 200 qcm Querschnitt sowohl in der Innenwand über der Zellenthür, als auch in der Außenwand; an letzterer sind außen durch den Infassen stellbare Verschlussklappen anzubringen. Man ging hierbei von der Erfahrung aus, daß die vielfach angewendeten Lüftungsrohre, welche meist in einer Weite von 10 cm in den Mauern emporführen, beim Aufbrechen sich zu wiederholten Malen als in gefährlicher Weise mit Staub und Schmutz gefüllt erwiesen haben, daher leicht die Herde ansteckender Krankheiten werden können.

Die Z-Form der Luftcanäle wurde gewählt, um zu verhüten, daß dem Gefangenen etwas zugesteckt werde. Einer derselben wird über der Zellenthür und ein zweiter, der die in der Nähe des Fußbodens lagernde, schlechte Luft ableiten soll, neben der Thür, ca. 50 cm über dem Fußboden, angebracht; das Einströmen frischer Außenluft zu den Zeiten, wo die Außentemperatur ein längeres Offenhalten der Zellenfenster verbietet, wird durch einen in der Außenwand befindlichen Luftcanal erzielt.

6) Wasserversorgung, Beleuchtung und Meldevorrichtungen.

Für jedes Gefängnis gehört eine ausreichende Versorgung mit Trink- und Brauchwasser zu den ersten Bedürfnissen. Ist keine Leitung vorhanden, so wird das Wasser durch Sträflinge in Behälter auf dem Dachboden gepumpt. Es wird auch nahe liegen, für die Vertheilung des Wassers im Inneren der Gefangenhäuser mindestens in so weit Sorge zu tragen, daß in jedem Geschos eines jeden Gefängnisflügels ein Stockwerksbrunnen aufgestellt wird, an welchem die erforderliche Menge Wasser geholt und den Einzelgefängnissen zugebracht werden kann; auch ist mit dieser Zapfstelle ein besonderer Hahn mit Vorrichtung zum Anschrauben von Schläuchen zu verbinden, um im Falle des Ausbruchs eines Brandes das Wasser bis an das Ende der Flügel leiten zu können.

Eine Zuleitung des Wassers in jede einzelne Zelle ist in englischen und belgischen Gefängnissen in der Art bewerkstelligt, daß unter dem Dach jedes Gefängnisflügels zu beiden Seiten des Mittelraumes für eine bestimmte Anzahl Zellen Behälter aufgestellt sind, die eine der Zahl der Zelle entsprechende Menge von Kammern enthalten, welche letztere je 15 bis 20 l Wasser enthalten und mit den betreffenden Zellen, in welcher Waschgefäße mit Hähnen an der Wand befestigt sind, mittels Rohren in Verbindung stehen.

So sehr diese Einrichtung den Dienst erleichtern mag, so complicirt und zu einer Menge von Reparaturen Anlaß gebend muß dieselbe erscheinen; auch ist hierbei auf ein frisches Trinkwasser im Sommer ganz zu verzichten.

Es dürfte genügen und ist auch in deutschen Zellengefängnissen nicht anders eingeführt, wenn dem Gefangenen, wie die Speisen, so auch das Trinkwasser durch die hierfür bestimmte Oeffnung in der Zellenthür gereicht wird.

Zum Ausspülen der Leibstuhleimer ist in den am Ende jedes Gefängnisflügels einzurichtenden Aborten, bezw. Spülzellen eine Zapfstelle mit Ausgufsbecken und Abflußrohr anzubringen.

Zum Trinken und Waschen ist das Bedürfnis an Wasser auf 10 bis 12 l für den Kopf und den Tag, im Falle des Vorhandenseins von Spülaborten aber auf 28 bis 30 l zu berechnen.

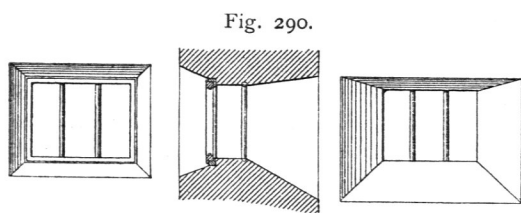
285.
Ausschluß
künstlicher
Lüftung.

286.
Wasser-
versorgung.

Das Gesamtbedürfnis an Trink- und Wirtschaftswasser ist gemäß der in Art. 241 (S. 259) angezogenen »Grundsätze etc.« auf ca. 1001 für den Tag und den Kopf der auf der gesamten Grundfläche des Gefängnisses wohnenden Bevölkerung zu bemessen. Bei einem Zellengefängnis für 500 Köpfe ist hiernach, einschl. der Beamten, eine tägliche Wassermenge von 70 cbm erforderlich.

287.
Künstliche
Beleuchtung.

Während der Dunkelheit ist eine künstliche Beleuchtung der Gefängniszellen, der Arbeitsräume, der Corridore etc. notwendig. Indes läßt man in den Einzelzellen in der Regel nur bis zu einer verhältnismäßigen frühen Abendstunde (z. B. bis 7 Uhr) die Flammen brennen und bringt oberhalb der Thüren sog. Leuchtöffnungen,



Leuchtöffnung³⁰².

d. h. kleine vergitterte Fenster von 0,4 qm Fläche, mit nach innen abgechrägten Laibungen, an, durch welche eine schwache, aber ausreichende Erhellung der Zellen mittels der während der Nacht im Corridor brennenden Flammen erzielt wird (siehe Fig. 290 und die Tafel bei S. 263). Diese Oeffnungen können auch mit zur Lüftung benutzt werden.

288.
Gas-
beleuchtung.

Die künstliche Beleuchtung wird, insbesondere in größeren Gefängnissen, am zweckmäßigsten mit Gas bewerkstelligt, und es bietet diese Beleuchtungsart bei einiger Voricht weit weniger Gefahren, als die Verwendung von Petroleum.

Zu beachten ist hierbei, daß nicht nur jede Zellenreihe, sondern auch jede einzelne Zelle ihren besonderen Verschluss, und zwar außerhalb der Zellen, hat, so daß dem Gefangenen das Licht zu einer bestimmten Zeit entzogen werden kann, ohne daß die Zelle betreten werden muß.

Hinsichtlich der gleichzeitigen Entzündung des Gases mit dem Öffnen der Hähne empfiehlt sich die Verwendung einer galvanischen Batterie und besonders konstruierter Brenner, durch welche bei gleichzeitigem Entströmen des Gases und des elektrischen Stromes ein dünner Platinafchwamm glühend und in Folge dessen das Gas entzündet wird. Mit dem Öffnen des Hahnes vor jeder Zelle tritt hierbei sofort auch die Entzündung des Gases ein, ohne Zuthun des Gefangenen und ohne daß Jemand die Zelle zu betreten braucht.

Wo Untersuchungs-Gefängnisse beleuchtet und Mißbräuche verhütet werden sollen, empfiehlt sich die Anwendung gusseiserner Beleuchtungskasten, welche gegen die Zelle hin mit 8 mm dickem gegossenem Glase abgeschlossen sind und in denen sich sowohl ein nach vorbeschriebener Art konstruierter Brenner, welcher von außen mittels einfacher Oeffnung des Hahnes entzündet werden kann, als auch ein nach außen führendes Dunst-Abzugsrohr befindet. Die noch in Art. 309 vorzuführende Einrichtung einer Haftzelle im Gerichtsgefängnis zu Stuttgart zeigt einen solchen Beleuchtungskasten.

Daß in größeren Gefängnissen insbesondere die Gänge und der Mittelraum, in welchem sich die vor den Zellen hinführenden Galerien befinden, die ganze Nacht hindurch hinlänglich beleuchtet sein müssen, ist selbstverständlich, eben so die Einrichtung von Controle-Uhren am Ende eines jeden Gefängnisflügels, um auch während der Nacht eine gesicherte Ueberwachung zu ermöglichen.

289.
Petroleum-
Beleuchtung.

Wenn Gasbeleuchtung zu theuer ist, so verwendet man wohl auch nur Petroleum-Lampen. Gas ist vorzuziehen, wenn 25 cbm davon höchstens das 1 1/2-fache des ortsüblichen Preises von 100 kg Kohle kosten, sonst Petroleum.

In mehreren Gefängnisbauten hat man an Stelle der Gasbeleuchtung elektrisches Licht eingeführt; in den Niederlanden scheint das letztere das Gas bereits verdrängt zu haben.

290.
Elektrische
Beleuchtung.

Im neuen Zellengefängnis im Haag werden die Zellen mittels *Swan'scher* Glühlampen von 12 Kerzen Stärke erhellt. In jeder Zelle befindet sich eine solche Lampe in der hinteren Mauer nahe am Deckengewölbe in einem Kasten, welcher an der Vorderseite durch eine Glascheibe geschlossen ist; durch einen im Kasten angebrachten Reflector wird das Licht auf den Tisch concentrirt, an welchem der Gefangene Abends arbeitet. Nach 10 Uhr Abends werden Corridore und Diensträume durch Gas beleuchtet³⁰⁸⁾.

Jedem Isolir-Gefangenen soll die Möglichkeit gegeben sein, den Wärter herbeirufen zu können. Vielfach werden hierzu gewöhnliche mechanische Klingelzüge verwendet. Wenn dieselben auch als eine etwas primitive und unbequeme Signaleinrichtung zu erachten sind, so ist doch zu erwägen, daß in jedem Zellenflügel eines Gefängnisses jedes Geschoss, bzw. jede Galerie (jeder Flurumgang) mit etwa 30 bis 40 Zellen ihren eigenen Aufseher hat, der bei Tage sich ununterbrochen auf dem Flur, bzw. auf der Galerie aufzuhalten hat; auch in der Nacht finden ununterbrochen Patrouillengänge durch Aufseher statt. Es bedarf sonach keines weithin schallenden Läutewerkes, um den Aufseher herbeizurufen; der geringste Ton macht sich in dem stillen Corridor bemerkbar, und selbst ein optisches Signal, das etwas weithin sichtbar ist, kann dem Aufseher nur während weniger Minuten entgehen.

291.
Melde-
vorrichtungen.

Die einfache Signalklappe, deren Auffallen auf einen Metallknopf etc. ein geringes Geräusch verursacht, genügt demnach unter Umständen. In vielen Fällen werden einfache optische Signale, wie z. B. das Aufdecken einer mit mattem Glase geschlossenen Lichtöffnung, die in der Regel durch einen Schieber gedeckt ist, genügen.

In kleineren Gefängnissen, wo ein Aufseher mehrere Geschosse zu überwachen hat und derselbe vielleicht auch nicht fortwährend auf den Corridoren sich bewegt, genügen meistens gewöhnliche Klingelzüge, die in diesem Falle keine große Ausdehnung haben und mit denen ein sichtbares Signal sehr leicht zu verbinden ist.

Ein solches mehrfach angewandtes, vollkommen sicheres und keiner Reparatur unterworfenen Signal ist eine einfache, ca. 6 bis 8 cm im Durchmesser haltende Eisenscheibe, die corridorseitig auf eine wagrechte Stange geschoben ist, mittels deren der Gefangene von innen den Schellenzug zieht. Thut er letzteres, so schiebt sich die an der Wand anliegende Scheibe auf der Stange zurück und bleibt, wenn die Stange in ihre Ruhelage zurückgezogen ist, weithin sichtbar, von der Wand entfernt, auf der Stange sitzen. Der Aufseher schiebt beim Öffnen die Scheibe bis zur Wand zurück.

Derartige einfachen Vorrichtungen haben gerade für Gefangenhäuser den großen Vorzug, daß Reparaturen nur selten nothwendig werden, und wenn dies der Fall ist, so kann man dieselben durch die eigenen Kräfte der Anstalt ausführen lassen und braucht nicht freie Arbeiter in die Gefangenenräume oder deren nächste Nähe zu bringen³⁰⁹⁾.

In größeren Gefängnissen sind indess auch elektrische Meldevorrichtungen im Gebrauche; ein Druck auf einen in der Zelle befindlichen Knopf stellt den elektrischen Contact her und wirft zugleich die Signalklappe aus dem Gehäuse heraus. Ihr Hauptvorteil dürfte darin zu suchen sein, daß sie, geeignete Construction vorausgesetzt, durch die Gefangenen nicht zerstört werden können. Indem bezüglich solcher Apparate, eben so in betreff der vorerwähnten Klingelzüge auf das in Theil III, Band 3 (Abth. IV, Abschn. 2, C) über Haus- und Zimmertelegraphen

³⁰⁸⁾ Nach: Deutsche Bauz. 1886, S. 547.

³⁰⁹⁾ Nach: Deutsche Bauz. 1883, S. 387.